

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Oederan

- Benutzungssatzung -

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998 S. 505) hat der Stadtrat der Stadt Oederan am 25. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oederan.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Stadtbibliothek kann von jedermann genutzt werden.
- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) In den Räumen der Stadtbibliothek ist Ruhe zu wahren.
Nicht gestattet sind:
 - das Mitbringen von Radios und ähnlichen Geräusche verursachenden Geräten,
 - das Mitbringen von Tieren,
 - das Essen und Trinken,
 - das Rauchen.
- (4) Zur Sicherung der Bestände sind die Mitarbeiter der Bibliothek berechtigt, erforderliche Kontrollmaßnahmen zu treffen. Sie sind befugt, von jedem Benutzer den Personalausweis, den Leseausweis sowie den Inhalt mitgebrachter Taschen usw. vorzeigen zu lassen.
- (5) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu.
- (6) Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, so kann er vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Leseausweis ist in diesem Falle zurückzugeben. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 3 Anmeldung, Leseausweis

- (1) Alle Personen, die die Dienstleistungen der Bibliothek in Anspruch nehmen wollen, müssen zuvor eine Anmeldekarte ausfüllen. Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre sind die Anmeldungen durch die gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.
- (2) Das Bibliothekspersonal kann bei der Anmeldung die Vorlage eines gültigen Personalausweises verlangen.
- (3) Das Benutzerverhältnis ist öffentlich- rechtlich geregelt. Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung der Bibliothek an.
- (4) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Leseausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Ausweises unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen. Wenn der Verlust des Leseausweises nicht gemeldet wird, haftet der Leser für den durch Missbrauch entstandenen Schaden.

§ 4 Ausleihe

- (1) Die Ausleihfristen betragen für
 - Bücher, Spiele und Kassetten 4 Wochen
 - CD's, CD- Rom, Videos, DVD und Zeitschriften 1 Woche.
- (2) Die Ausleihfrist kann auf Antrag verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Die Zahl der Entleihungen kann von der Stadtbibliothek begrenzt werden.
- (4) Es ist unzulässig, entliehene Medien weiterzuleihen.
- (5) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es vorbestellt werden. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können soweit möglich über den Leihverkehr beschafft werden, entstehende Kosten sind zu ersetzen.
- (6) Die Bibliothek stellt computerlesbare Medien in der Ausleihe zur Verfügung. Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftet für Beschädigung, z.B. für das Löschen von Dateien, private Disketten dürfen in der Bibliothek nicht verwendet werden. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Viren entstanden sind.
- (7) Computerlesbare Medien sind urheberrechtlich geschützt. Die Bibliothekbenutzer sind verpflichtet die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes einzuhalten.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer hat die Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln.

- (2) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien bzw. Medienteile hat der Benutzer Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich der Bearbeitungskosten zu leisten.
- (3) Ansteckende Krankheiten im Haushalt des Benutzers sind meldepflichtig.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist innerhalb der in § 4 Abs. 1 und 2 festgelegten Leihfristen unentgeltlich.
- (2) Bei Überschreitung der Ausleihfrist ist je Medieneinheit und angefangener Woche eine Verzugsgebühr:
 - bei Erwachsenen von 0,50 €
 - bei Kindern und Jugendlichen bis zu 16 Jahren von 0,25 €

zuzüglich Portokosten zu zahlen.

Die Verzugsgebühr ist bei der Rückgabe zu entrichten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine Mahnung eingegangen ist oder nicht.

- (3) Für einen Botengang zur Abholung sind zusätzlich 7,50 € als Kostenersatz zu zahlen.
- (4) Die Ausstellung eines Ersatz- Benutzerausweises nach Verlust erfolgt nur gegen die Entrichtung eines Entgeltes von 2,50 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 1995 mit ihrer 1. Änderung vom 04. Dezember 1998 außer Kraft.

Oederan, den 1. November 2001

Gernot Krasselt (Siegel)

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren und Formschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Oederan, Markt 5 in 09569 Oederan unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oederan, den 1. November 2001

Gernot Krasselt (Siegel)

Bürgermeister